

## WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

## Neuerrichtung einer Ölfeuerungsanlage

**Nennheizleistung gleich oder kleiner 8 kW und Öllagerung gleich oder kleiner 300 Liter:**

Dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben

=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Prüfbericht)

**Nennheizleistung größer 8 kW bis 400 kW oder Öllagerung größer 300 Liter:**

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 20 Z 2 lit. h erforderlich

=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 - 3, 5 - 8

**Nennheizleistung größer 400 kW:**

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 19 Z 4 erforderlich

=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 - 6, 8

**Wichtige Hinweise:**

Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile Brennstoffe unzulässig!

Bei Errichtung einer Ölfeuerungsanlage im Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet Graz-Andritz oder im Wasserschutzgebiet Graz-Radkersburg gelten besondere Bestimmungen. Je nach Gebiet und es ist eventuell zusätzlich ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung der Ölfeuerungsanlage erforderlich.

=> Bitte Anfragen im Referat für Wasserrecht, Mag. Günther Schiffrer, 0316 872 5025.

## **Erforderliche Unterlagen**

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen.
2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
3. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:1000
4. Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
5. Plan der Anlage in Grundriss und Schnitt (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:50)
6. Technische Beschreibung der Anlage (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern
7. Bestätigung der Verfasser/innen der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften
8. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)